

Mitgliedschaft von Minderjährigen in kirchlichen Organen und Gremien

1. Gegenstand des Berichts

Auf der Herbsttagung 2022 der Landessynode wurde als erstes konkretes Ziel der Gruppe 4b festgehalten:

Das passive Wahl- sowie Stimmrecht in kirchlichen Gremien wird ab der Konfirmation gewährleistet, nicht erst ab dem Alter von 18: rechtliche Prüfung bis zur **Frühjahrssynode 2023, Umsetzung bis Herbstsynode 2024**

Derzeit ist in der EKM geregelt, dass in den kollektiven Leitungsorganen auf kirchengemeindlicher (Gemeindekirchenrat), kreiskirchlicher (Kreissynode, Kreiskirchenrat) und landeskirchlicher (Landessynode, Landeskirchenrat) Ebene die Volljährigkeit Voraussetzung für eine umfassende Mitgliedschaft, d. h. insbesondere auch mit Stimmrecht, ist.

Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei wahlberechtigte Minderjährige als Mitglieder in den Gemeindekirchenrat hinzuberufen, deren Stimmrecht bis zum Erreichen der Volljährigkeit ruht (Art. 25 Abs. 5 KVerfEKM).

In die Kreissynode können bis zu zwei Jugendvertreter entsandt werden (Art. 39 Abs. 1 Nr. 5 KVerfEKM), die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht haben (§ 2 Abs. 4 Synodenwahlgesetz). Für die Landessynode sieht Art. 57 Abs. 6 S. 1 KVerf unterschiedslos die Volljährigkeit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft vor. Für Kreiskirchenrat und Landeskirchenrat ergibt sich die Volljährigkeit als Voraussetzung, indem nur Mitglieder aus der Mitte der jeweils entsendenden Synode wählbar sind. Eine beratende Teilnahme Minderjähriger ist für Kreiskirchenrat, Landessynode und Landeskirchenrat verfassungsrechtlich nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen, und damit Teil der Geschäftsordnungsautonomie des jeweiligen Organs.

2. Außerkirchliche rechtliche Grundlagen

Maßgeblich sind die Regelungen zur altersmäßigen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur rechtswirksamen Abgabe von Willenserklärungen. Nach § 106 BGB ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, beschränkt geschäftsfähig. Noch nicht Siebenjährige sind geschäftsunfähig (§ 104 BGB), mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 2 BGB) entfällt jede altersmäßige Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

Von beschränkt Geschäftsfähigen abgegebene Willenserklärungen, die nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind – d. h. keine rechtlichen Pflichten zur Folge haben –, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter (§ 107 BGB). Diese Regelungen des BGB betreffen zunächst den privatrechtlichen Bereich, z. B. auch die Mitgliedschaft beschränkter Geschäftsfähiger in Vereinsorganen¹. Für davon abweichende zwingende Maßgaben für die Beteiligung in öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften gibt es keine Anhaltspunkte².

Die Übernahme des Dienstes der Kirchenältesten³ setzt u. a. nach Art. 26 KVerfEKM voraus, dass sie sich für diesen Dienst verpflichten lassen. Dabei verpflichten sie sich u. a., den Auftrag als Kirchenälteste „in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft“ auszuführen. Sie sind dem Auftrag der Kirche verpflichtet (Art. 15 Abs. 5 KVerfEKM); sie sind zur Verschwiegen-

¹ Ellenberger in: Grüneberg, 82. Auflage § 26 Rn. 5.

² Miggel/Robra, Minderjährige als Mitglieder des Gemeindekirchenrats, ZevKR 2016, S. 422, 425.

³ Vergleichbares gilt für die Mitgliedschaft in Kreissynode, Kreiskirchenrat, Landessynode und Landeskirchenrat.

heit verpflichtet (Art. 15 Abs. 6 KVerfEKM). Wegen Pflichtversäumnissen kann das Mandat nach Artikel 29 Abs. 2 KVerfEKM entzogen werden; in krassen Fällen der Pflichtverletzung stünde eine persönliche Haftung von Kirchenältesten in Frage. Indem somit der Dienst des Kirchenältesten mit Pflichten verbunden ist, sind rechtlich bedeutsame Willenserklärungen des Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Rechtlich bedeutsame Willenserklärungen sind sowohl die Annahme der Wahl, die Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der Einführung als auch die Beteiligung an konkreten Beschlussfassungen im Organ durch Stimmabgabe und bedürfen damit der Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

Die Einwilligung ist die vorherige oder zum Zeitpunkt der Willenserklärung abgegebene Zustimmung.⁴ Eine nachträgliche Genehmigung der ohne Einwilligung abgegebenen Willenserklärung ist nach §§ 108, 111 BGB zwar möglich, beinhaltet aber zusätzliche, das Handeln in einem Kollektivorgan nochmals verkomplizierende Voraussetzungen und ist deshalb regelmäßig jedenfalls unzweckmäßig.

Die Einwilligung kann sich auf eine oder mehrere konkrete Willenserklärungen beziehen. Zweckmäßiger ist die sog. „Generaleinwilligung“, d. h. eine Einwilligung zu einem Kreis von noch nicht individualisierten Willenserklärungen. Aus dem Schutzzweck der Norm folgt dabei, dass mit einer Generaleinwilligung nicht das Interesse an einem wirksamen Schutz des Minderjährigen unterlaufen werden darf, sie mithin hinreichend konkret sein muss.⁵ Die einwilligenden Sorgeberechtigten müssen also über die Reichweite der Einwilligung, die Aufgaben, Folgen und Pflichten informiert sein, um wirksam einzuwilligen. Im Interesse der sicheren Nachweisbarkeit ist die Einwilligung schriftlich abzufordern. Sie ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Der Minderjährige hat keinen Anspruch auf eine Einwilligung.

Zusammenfassend ermöglicht das BGB somit die Mitgliedschaft Minderjähriger ab sieben Jahren in Vereinsorganen, soweit und solange dies im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten geschieht. Folgerichtig gibt es auch keine Beschränkung seitens des BGB auf bestimmte Funktionen in Vereinsorganen, dass etwa das Vorsitzendenamt nur von Volljährigen ausgeübt werden darf. Etwaige Beschränkungen obliegen der Satzungsautonomie des Vereins.

Hinsichtlich der Beteiligung Minderjähriger in kirchlichen Leitungsorganen und Gremien der EKM ist kein anderes Ergebnis aus der Sicht des Zivilrechts herleitbar. Eine zivilrechtliche Pflicht zur Volljährigkeit besteht nicht.

3. Mitgliedschaft Minderjähriger in kirchlichen Organen und Gremien in anderen Landeskirchen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit haben die EKBO und die hannoversche Landeskirche die Mitgliedschaft Minderjähriger im Gemeindegemeinderat ermöglicht.

Die EKBO hat Ende 2016 (vorerst versuchsweise) als erste Landeskirche die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat ab einem Alter von 16 Jahren ermöglicht. Dabei kann bei kleinen Gemeindegemeinderäten ein Jugendlicher gewählt/hinzuberufen werden, bei mehr als sechs Mitgliedern können zwei Jugendliche gewählt/hinzuberufen werden. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass in der folgenden Amtsperiode keine Jugendlichen wählbar sein sollen. Die Übernahme des Vorsitzes oder stellvertretenden Vorsitzes ist Jugendlichen nicht möglich. Für die notwendige (General-)Einwilligung wird ein Muster zur Verfügung gestellt. Für Organe auf Ebene des Kirchenkreises und der Landeskirche gibt es keine vergleichbaren Regelungen.⁶

Die hannoversche Landeskirche ermöglicht in ihrem Kirchenvorstandsbildungsgesetz vom 28.6.2022 ebenfalls die Mitgliedschaft ab einem Alter von 16 Jahren. Die Festlegung eines maximalen Anteils Jugendlicher am Kirchenvorstand erfolgt nicht. Ein Recht des Gemeindegemeinderates, Jugendlichen die Wählbarkeit zu entziehen, besteht nicht. Die Übernahme von Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ist

⁴ Ellenberger in: Grüneberg, 82. Auflage § 107 Rn. 8.

⁵ Ellenberger in: Grüneberg, 82. Auflage § 107 Rn. 9.

⁶ Dies liegt ggf. auch am geringen praktischen Anwendungsbereich, weil wer als 16-Jähriger in den Gemeindegemeinderat gewählt wird, ggf. regelmäßig schon volljährig ist, ehe seine Entsendung in die Landessynode möglich ist.

Minderjährigen nicht möglich; sie haben keine Unterschriftsberechtigung für die Kirchengemeinde. Begründet wird dies mit den in diesen Fällen zusätzlichen Pflichten und damit möglichen Haftungstatbeständen. Bei Vorgeschlagenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur einer Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Als außerkirchliches Beispiel sei auf die SPD hingewiesen. In der SPD kann man mit 14 Jahren Mitglied werden und mangels Ausschluss in der Satzung dann auch in den Ortsvereinsvorstand gewählt werden. „Dringend“ (im Original fettgedruckt) abgeraten wird von der Wahl Minderjähriger zum Vorsitzenden, Kassierer oder Revisor des Ortsvereins.⁷

4. Anwendungsmöglichkeiten in der EKM

Nachgefragt wurde die Wählbarkeit ab der Konfirmation, also regelmäßig nach vollendetem 14. Lebensjahr. Zu ändern wäre hierzu die Kirchenverfassung, das Synodenwahlgesetz, das Gemeindekirchenratsgesetz und untergesetzliche Rechtsnormen.

Fiele die Volljährigkeit als grundsätzliche Voraussetzung weg, kann sich in anderen Regelungsbereichen die Notwendigkeit ergeben, gesondert über ein Mindestalter als Zugangsvoraussetzung zu entscheiden.

Einen vorgegebenen rechtlichen Grund für die Unterscheidung zwischen konfirmierten 14-Jährigen und 16-Jährigen gibt es nicht. Zumindest das BGB unterscheidet nicht (wesentlich) zwischen diesen Altersstufen.

5. Rahmenbedingungen bei der Mitgliedschaft Minderjähriger

Bei der Entscheidung über die Mitgliedschaft Minderjähriger und im Zusammenhang damit sind mehrere Gesichtspunkte und Fragen beachtenswert:

1. Sollen Minderjährige auch den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz oder die Geschäftsführung übernehmen dürfen?
2. Soll es eine Begrenzung des Anteils Minderjähriger bei den Organen geben?
3. Soll die Möglichkeit der gesonderten Hinzuberufung von Jugendlichen/Minderjährigen in den Gemeindekirchenräten zur beratenden Mitwirkung mit „aufwachsendem“ Stimmrecht daneben bestehen bleiben? Angesichts der dann bestehenden Wählbarkeit ist diese wegen der fehlenden Wählbarkeit eingeführte Sonderregelung neu begründungsbedürftig. Oder wird sie „herabgestuft“ zur Möglichkeit einer nur beratenden Mitwirkung Jugendlicher ohne „aufwachsendes“ Stimmrecht, was keiner verfassungsrechtlichen/kirchengesetzlichen Regelung bedürfte?
4. Soll die Mitgliedschaft in allen Leitungsorganen eingeführt werden oder nur in bestimmten?
5. Welche Auswirkungen hat die Mitwirkung Jugendlicher auf die Sitzungskultur/-rhythmus? Abendsitzungen bis 22 Uhr oder Klausurtagungen werden mit Minderjährigen jedenfalls voraussetzungsreicher.
6. Jugendliche sind selten eine ganze Legislatur von sechs Jahren dabei. Oft sind sie mit dem Schulabschluss weg (Ausbildung, Studium). Eine Berufung einer anderen Person ist dann eine einfache Lösung, Nachwahlen sind aufwendig. Wenn vorhanden, rutschen zuerst die bisherigen Stellvertretungen nach. Erst wenn kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, ist die Nachberufung von (ggf. jugendlichen) Stellvertretern/Mitgliedern möglich.

⁷ Stellungnahme des Justiziariats der SPD, abrufbar unter https://spd01.spd.de/fileadmin/kampagne/Parteiarbeit/Satzungsfragen/Minderjaehrige_im_Vorstand.pdf

7. Jugendliche müssen sich aufstellen lassen wollen, vom Gemeindegkirchenrat aufgestellt und dann auch noch von den Wählern gewählt werden. Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Wählbarkeit tatsächlich zu einer breiteren Beteiligung von Jugendlichen führt als eine Berufungsmöglichkeit.
8. Es gibt einen Zielkonflikt zwischen der weiteren Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für Jugendliche und dem Synodenauftrag zur Vereinfachung der GKR-Wahl und den Regelungen dazu. Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten wird steigen.

6. Fazit

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass keine zwingenden juristischen Gründe gegen eine Mitgliedschaft Minderjähriger in kirchlichen Leitungsorganen bestehen und ein kirchlicher Entscheidungsspielraum besteht.